

## **Siebte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung** Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 23. Juni 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 44 Abs.1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) sowie
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### **Artikel 1**

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. März 2000 (BGBl. I S. 179) , wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

"4. in Anlage 5a aufgeführte Bedarfsgegenstände, wenn sie die in Spalte 3 dieser Anlage aufgeführten Stoffe über die in Spalte 4 festgesetzten Höchstmengen nach den dort genannten Maßgaben freisetzen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "enthalten" die Worte "oder freisetzen" eingefügt.

3. In § 16 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Bedarfsgegenstände nach Anlage 1 Nr. 6 Spalte 2 und Anlage 5a Spalte 2, die nach dem [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung*] hergestellt oder eingeführt werden und die nicht den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6 oder des § 6 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 5a entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Oktober 2000 nach den bis zum (*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*) geltenden Vorschriften erstmals und noch bis zum 20. Oktober 2001 weiter in den Verkehr gebracht werden. Bedarfsgegenstände, die vor dem [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung*] hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen bis zum Abbau der Bestände nach Maßgabe der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens der Siebten Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*] geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

4. Anlage 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

|     |   |                                 |
|-----|---|---------------------------------|
| 1   | 2   | 3                               |
| "6. | Stäbe von Ohrsteckern oder gleichartigen Erzeugnissen, die Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind und die dazu bestimmt sind, bis zur Epithelisierung des Wundkanals im menschlichen Körper zu verbleiben, ausgenommen Erzeugnisse, die homogen sind und deren Nickelgehalt - ausgedrückt als Massenanteil - unter 0,05 % liegt | Nickel und seine Verbindungen". |



5. Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

"Anlage 5a (zu § 6 Nr. 4)

Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge freisetzen dürfen

| Lfd. Nr. | Bedarfsgegenstand   | Stoffe                        | Höchstmenge  |
|----------|---|-------------------------------|--|
| 1        | 2   | 3                             | 4  |
| 1.       | Nickelhaltige Bedarfsgegenstände, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen | Nickel und seine Verbindungen | 0,5 µg Nickel/cm <sup>2</sup> /Woche, freigesetzt von den Teilen der Bedarfsgegenstände, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen |
| 2.       | Bedarfsgegenstände wie unter Nr.1, jedoch mit einer nickelfreien Beschichtung                 | Nickel und seine Verbindungen | Wie unter Nr. 1, aber Einhaltung der Höchstmenge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normaler Verwendung".                             |

6. In Anlage 9 wird die Nummer 1 gestrichen.

7. Anlage 10 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.  
Bonn, den 14. Juni 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit